RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN BEI DER UMGESTALTUNG VON VORGÄRTEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS SOZIALE STADT

HERAUSGEBER:
Landeshauptstadt Erfurt, Dezernat Bauverwaltung
Projektleitung Soziale Stadt, Garten- und Friedhofsamt

INHALT

1. Vorwort
2. Gegenstand der Förderung
3. Fördervoraussetzungen
4. Art und Höhe der Förderung
5. Antragstellung und Verfahren
6. Inkrafttreten

1. Vorwort

Entsprechend der Zielsetzung des Programms Soziale Stadt wird im Rahmen des Programmpunktes „Ordnungsmaßnahmen“ die Erhöhung und Verbesserung der Nutzbarkeit des Grünanteils im Programmgebiet Soziale Stadt angestrebt. Für die Umgestaltung von Vorgärten stehen insgesamt 100.000 □ zur Verfügung. Die Mittel werden für die Förderung von Umgestaltungsmaßnahmen sowie Beratungs- und Planungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die Vergabe der Fördermittel dient der Umsetzung der Ziele im Fördergebiet. Grundlage hierzu sind die Ziele der Sanierung und die grünordnerischen Zielsetzungen gemäß Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 25.08.1995. Die vorgenannten Fördermittel stehen für die Laufzeit des Programms Soziale Stadt bis zum 31.12.2004 zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Die Förderung bezieht sich auf die Gestaltung von Vorgärten. Dabei ist der weitgehenden Entsiegelung von befestigten Flächen Rechnung zu tragen. Die Verpflichtungen gemäß der Vorgartensatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 15.01.1999 bleiben unberührt.

(2) Gefördert wird die Gestaltung und Begrünung der Vorgärten von Gebäuden, die im Zeitraum zwischen 1870 und 1990 errichtet wurden und über mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten verfügen.

(3) Das Fördergebiet umfasst das Programmgebiet Soziale Stadt. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die zur Gestaltung und Begrünung erforderlich sind. Insbesondere:

a) Planungsleistungen

b) Vorbereitende Maßnahmen:

1. Flächenentsiegelung, einschließlich Entsorgung
2. Abriss von Kleinbauwerken

c) Gestaltungsmaßnahmen

1. Anlage von versickerungsfähigen Wegen und Hauszugängen
2. Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Klettergehölzen
3. Anlage von Blumen- und Staudenbeeten, Rasenflächen
4. Begrünung von Mülltonnenstellplätzen
5. Begrünung von Hauswänden (Fassadenbegrünung), einschließlich der Rankhilfen
6. Neubau und Sanierung der Vorgarteneinfriedung entsprechend des historischen Vorbildes nach gesonderter Abstimmung mit dem Garten- und Friedhofsamt

(4) Nicht förderungsfähig sind insbesondere:

- Skulpturen, Brunnen o. ä.
- Bewegliches Mobiliar
- Gärtnerische Unterhaltungsarbeiten der bestehenden Anlagen sowie die Unterhaltungspflege der neu angelegten Grünbereiche
- Technische Anlagen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Begrünung stehen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen, Wasser- und Abwasserleitungen, Entwässerungssysteme, Briefkastenanlagen)
- Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- Treppenanlagen, Hauseingänge, Überdachungen
- Flächen, die in erster Linie nicht den Gestaltungszwecken dienen wie z. B. Pkw-Stellplätze und Fahrflächen

3. Fördervoraussetzungen

(1) Die Maßnahmen in den Vorgärten sollen sich an dem historischen Erscheinungsbild entsprechend der Erbauungszeit des Gebäudes orientieren.

(2) Im Endergebnis sollen Vegetations- und sonstige versickerungsfähige Flächenanteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen.

(3) Die umgestalteten Vorgartenbereiche, Fassaden (Fassadenbegrünung) müssen langfristig für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen. Die geförderten Vorgärten und Fassaden müssen mindestens 10 Jahre erhalten bleiben.

(4) Bei der Förderung geht die Landeshauptstadt Erfurt davon aus, dass die gewährten Fördermittel für die Vorgarten- und Fassadengestaltung nicht auf die Mieten bzw. Umlagen der jeweiligen Mieter übertragen werden.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

(6) Die Antragsunterlagen müssen vollständig vorliegen, um über eine Förderung zu befinden.

(7) Eine Förderung ist zu versagen, wenn:

- ein Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 BauGB aufweist oder nach den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht stehen bleiben kann;
- die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung der Freiflächen den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht;
- baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Fahr- und Leitungsrechte oder genehmigte Stellplätze beeinträchtigt werden;
- mit der Durchführung der Maßnahme ohne die schriftliche Zustimmung der fördernden Stelle vor der Bewilligung begonnen wurde;
- bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen sind rückwirkend nicht förderfähig.
- bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften nicht die schriftliche Zustimmung sämtlicher Eigentümer vorgelegt wird;
- die Gestaltung der Vorgärten/Fassaden im Rahmen dieser Richtlinie schon einmal gefördert wurde.

4. **Art und Höhe der Förderung**

(1) Von den als förderfähig anerkannten Gesamtkosten beträgt der Zuschuss aus dem Programm Soziale Stadt 50 % bis zu max. 5.000,- EUR (brutto), einschließlich der Planungskosten.

(2) Im Rahmen des Fördersatzes wird die eigengeleistete und als förderfähig anerkannte Arbeitsleistung mit 10,- EUR/Stunde angerechnet.

5. **Antragstellung und Verfahren**

(1) Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers.

(2) Der Antrag ist schriftlich entsprechend des Vordruckes vollständig zur Beantragung einzureichen bei:

Stadtteilbüro Soziale Stadt
z. Hd. Frau Elis, Herrn Hausmann
Magdeburger Allee 22, 99086 Erfurt

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Grundbuchauszug mit aktuellem Stand, ggf. Vertretungsvollmacht
2. Aktueller Auszug aus der Flurkarte 1:1000
3. Kurzbeschreibung der Maßnahme u. a. Angaben zur Bepflanzung
4. Bestandsfotos farbig
5. Plan für die gärtnerische Gestaltung
   Freiflächengestaltungsplan Maßstab 1:200 alternativ bis zu 1:50, einschließlich Pflanzplan mit Darstellung der gärtnerischen Neugestaltung

6. Verbindliche Kostenangebote (mind. 3); Auftragsvergabe erfolgt in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Erfurt.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervor geht, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

(3) Nach Prüfung der Unterlagen durch das Garten- und Friedhofsamt der Stadt wird der Zuschuss im Rahmen einer Fördervereinbarung zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer festgelegt. Die Zuschusshöhe ist bindend.

(4) Ein Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass etwaige erforderliche Genehmigungen für die Maßnahmen vorliegen.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen inkl. Rechnungslegung muss innerhalb von 9 Monaten nach Vertragsunterzeichnung beendet sein. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Erfurt zu vereinbaren.

(6) Die bewilligten Mittel werden nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung durch die fördernde Stelle ausgezahlt. Je nach Stand der Arbeit kann eine Abschlagszahlung bis max. 50 % der vereinbarten Förderhöhe geleistet werden. Die Höhe wird durch die Landeshauptstadt Erfurt festgelegt.

6. Abrechnung, Nachweis der Kosten

Nach Abschluss der Maßnahmen hat der Antragsteller einen schriftlichen Nachweis für die Verwendung der bewilligten städtischen Mittel und seines aufgewendeten Eigenanteils vorzulegen. Zu diesem Nachweis sind sämtliche Originalbelege (Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen) zu den entstandenen Kosten und eine Aufstellung der erbrachten Eigenleistung einzureichen (Stunden, erbrachte Leistung). Die Originalbelege verbleiben bei der Landeshauptstadt Erfurt. Dem Nachweis ist eine Fotodokumentation (vorher/nachher) - farbig beizufügen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 19. Dezember 2002
Manfred Ruge
Oberbürgermeister